

Geschäftsordnung
für den Kirchengemeinderat der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönberg

§ 1

Erste Einberufung und Vorsitz

(1) Der Kirchengemeinderat wird erstmals von dem bisherigen vorsitzenden Mitglied einberufen. Das an Lebensjahren älteste Mitglied des Kirchengemeinderates leitet sodann die Wahl für den Vorsitz.

Die Wahl für den stellvertretenden Vorsitz leitet das vorsitzende Mitglied.

(2) Der oder die Vorsitzende und sein Stellvertreter oder ihre Stellvertreterin werden in geheimer Wahl (§ 9) aus der Mitte des Kirchengemeinderates gewählt. Wird ein Pastor oder eine Pastorin zum Vorsitzenden oder zur Vorsitzenden gewählt, so soll der Stellvertreter oder die Stellvertreterin ein Kirchengemeinderat sein und umgekehrt. Kirchengemeinderäte, die hauptamtliche Mitarbeiter oder hauptamtliche Mitarbeiterinnen der Gemeinde sind, können nicht gewählt werden.

(3) Die Wahl gilt für die Dauer der Amtszeit der Kirchengemeinderäte. Scheidet der oder die Vorsitzende aus dem Kirchengemeinderat aus, so ist nicht nur der oder die Vorsitzende, sondern auch sein Stellvertreter oder ihre Stellvertreterin für den Rest der Amtszeit neu zu wählen. Diese Regelung gilt auch für den Fall, dass der oder die Vorsitzende dieses Amt niederlegt, ohne aus dem Kirchengemeinderat auszuscheiden.

§ 2

Geschäftsführung

(1) Der oder die Vorsitzende sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Kirchengemeinderates, führt nach dessen Weisungen die laufenden Geschäfte und vermittelt den Schriftverkehr. Er oder sie nimmt die Aufgaben des oder der Dienstvorgesetzten bzw. des Leiters oder der Leiterin der Dienststelle gegenüber den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und der Mitarbeitervertretung wahr, soweit nicht der Kirchengemeinderat zuständig ist.

In dringenden Fällen hat der oder die Vorsitzende einstweilen das Erforderliche zu veranlassen. Diese Entscheidungen bedürfen der Bestätigung durch den Kirchengemeinderat.

(2) Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung erledigt der oder die Vorsitzende in eigener Zuständigkeit.

(3) Der oder die Vorsitzende hat die Aufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen.

(4) Der oder die Vorsitzende kann einzelne seiner oder ihrer Aufgaben mit Zustimmung des Kirchengemeinderates seinem Stellvertreter oder ihrer Stellvertreterin oder einem anderen Mitglied des Kirchengemeinderates übertragen. Bei der Führung seiner oder ihrer Geschäfte soll er oder sie sich der Hilfe der zuständigen Verwaltungsstelle bedienen.

(5) Der oder die Vorsitzende bereitet die Sitzung des Kirchengemeinderates vor und stellt die vorläufige Tagesordnung für die Sitzung auf.

§ 3

Einberufung

(1) Der oder die Vorsitzende beruft den Kirchengemeinderat zu Sitzungen ein, so oft die Aufgaben es erfordern. Die Sitzungen sollen mindestens alle zwei Monate stattfinden. Der oder die Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen.

(2) Zu außerordentlichen Sitzungen ist der Kirchengemeinderat unter Angabe des Grundes einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder des Kirchengemeinderates, der zuständige Landesbischof oder die zuständige Bischöfin, der Propst oder die Pröpstin, die Kirchenleitung oder das Nordelbische Kirchenamt verlangen.

(3) Zu den Sitzungen ist mindestens fünf Tage schriftlich unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung vorher einzuladen (§ 26 Abs. 3 Satz 2) Jedes Mitglied des Kirchengemeinderates kann bei dem Vorsitz führenden Mitglied die Aufnahme von Tagesordnungspunkten beantragen.

(4) Die Termine der Sitzungen sind – soweit sie öffentlich sind – abzukündigen sowie mit der Tagesordnung durch Aushang bekannt zumachen. Ist eine Sitzung unaufschiebbar, so kann formlos und ohne Einhaltung einer Frist eingeladen werden.

§ 4

Sitzungen

- (1) Die Sitzung wird vor Eintritt in die Tagesordnung mit Gottes Wort und Gebet eröffnet. Das vorsitzende Mitglied leitet die Verhandlungen, soweit nicht nach Artikel 40 Abs. 4 der Verfassung der Propst oder die Pröpstin die Sitzung leitet.
- (2) Die Tagesordnung wird endgültig zu Beginn der Sitzung festgestellt. Über Gegenstände, die in der Tagesordnung nicht angegeben sind, kann nur dann beschlossen werden, wenn zwei Drittel der Anwesenden einverstanden und mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Mitglieder des Kirchengemeinderates zu der Sitzung erschienen sind. Unter dem Tagesordnungspunkt ‚Verschiedenes‘ können keine Beschlüsse gefasst werden.
- (3) Das Protokoll der vorhergehenden Sitzung wird genehmigt (vgl. § 10).
- (4) Die Verhandlungen sind öffentlich soweit § 27 Abs. 2 KGO nichts abweichendes regelt. Der Kirchengemeinderat kann die Öffentlichkeit ganz, oder für einzelne Punkte der Tagesordnung ausschließen. Darüber wird in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen. Auf Verlangen der Antragsberechtigten nach § 3 Abs. 2 muss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (5) Bei der Beratung von Personalangelegenheiten, über die Vergabe von Aufträge, von Grundstücksgeschäften oder Angelegenheiten, die die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse einzelner Gemeindeglieder berühren, ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
- (6) Die Sitzungsteilnehmer und die Sitzungsteilnehmerinnen sind zur Verschwiegenheit über Gegenstände der nicht öffentlichen Beratungen verpflichtet. Das gilt auch für weitere Sitzungsteilnehmer und weitere Sitzungsteilnehmerinnen (§ 5). Sie sind, falls erforderlich, besonders zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Weitere Sitzungsteilnehmer

(1) Die der Kirchengemeinde vom Kirchengemeinderat zugeordneten Pastoren oder Pastorinnen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil (Art. 32 Abs. 2 Verfassung), ebenso Vikarinnen und Vikare der Kirchengemeinde. Die Gemeindesekretärin / der Gemeindesekretär ist als Protokollführerin / Protokollführer anwesend.

(2) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinde sind bei der Beratung von Gegenständen ihres Arbeitsbereiches hinzuzuziehen (Art. 32 Abs. 1 Verfassung). Auf Verlangen des oder der Vorsitzenden sind sie zur Teilnahme verpflichtet.

(3) Der oder die Vorsitzende kann Gäste zu den Sitzungen einladen.

§ 6

Beschlussfähigkeit

(1) Der Kirchengemeinderat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gesetzlichen Mitglieder anwesend sind. Das vorsitzende Mitglied stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest und überwacht sie während der Sitzung. Mitglieder, die an der Sitzung teilnehmen, aber von der Beratung und Entscheidung über einzelne Tagesordnungspunkte nach § 8 Abs. 1 oder 2 ausgeschlossen sind, gelten als anwesend.

(2) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist zu einer zweiten Sitzung einzuladen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist. Zwischen der Sitzung, die beschlussunfähig ist und der zweiten Sitzung müssen mindestens zwei Tage liegen.

§ 7

Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- oder Nein-Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn ein anwesendes Mitglied des Kirchengemeinderates es verlangt.
- (3) Eine Wiederholung der Abstimmung über denselben Gegenstand ist nur mit Zustimmung von zwei Drittel aller Mitglieder des Kirchengemeinderates möglich.

§ 8

Befangenheit

- (1) Wer an dem Gegenstand der Verhandlung persönlich beteiligt ist, darf bei der Beratung und Abstimmung nicht mitwirken. Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn der Beschluss dem Mitglied des Kirchengemeinderates selbst oder seinen nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatten, Kindern, Adoptierten und Geschwistern) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (2) An der Beratung und Abstimmung darf ferner nicht mitwirken, wer eine natürliche oder juristische Person oder Vereinigung vertritt oder bei ihr gegen Entgelt beschäftigt ist oder nach der Ordnung einer juristischen Person oder Vereinigung an ihrer Willensbildung beteiligt ist, wenn der Beschluss diesen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (3) Wer nach Abs. 1 oder 2 von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein kann, ist verpflichtet, dies unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Ob die Voraussetzungen von § 8 Abs. 1 oder 2 vorliegen, entscheidet der Kirchengemeinderat durch Beschluss. Der oder die Betroffene darf bei der Beratung und Entscheidung über die Befangenheit nicht mitwirken.

§ 9

Wahlen

- (1) Gewählt wird in der Regel durch Stimmzettel. Durch Zuruf kann gewählt werden, wenn niemand widerspricht und nur ein Wahlvorschlag vorliegt.
- (2) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält, wenn nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen.
- (3) Eine Wahl durch schriftliche Beschlussfassung (§ 11) ist nicht zulässig.

§ 10

Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung wird eine Sitzungsniederschrift gefertigt, aus der sich mindestens Ort, Zeit, Beginn, Ende und Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Sitzung, die Tagesordnung, die Beschlussfähigkeit, der Wortlaut der zur Abstimmung gebrachten Anträge sowie das Ergebnis von Abstimmungen und Aussprachen ergeben; sie ist zu Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen.
- (2) Die Niederschrift soll spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen. Sie ist in der nächsten Sitzung zu verlesen und zu genehmigen. Auf das Verlesen kann verzichtet werden, wenn alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind oder allen Mitgliedern eine Ablichtung der Niederschrift zugegangen ist. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet der Kirchengemeinderat. Der Beschluss geht ein in die Niederschrift über die neue Sitzung.
- (3) Die genehmigte Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und einem weiteren Kirchengemeinderatsmitglied zu unterzeichnen. Sie wird Bestandteil der bei der Kirchengemeinde aufzubewahrenden Unterlagen.

§ 11

Schriftlicher Beschluss

Beschlüsse können ausnahmsweise auf schriftlichem Wege (durch Umlauf) gefasst werden. Ein solcher Beschluss ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kirchengemeinderates dem Beschlussvorschlag zustimmt und alle Mitglieder der schriftlichen Beschlussfassung zustimmen.

§ 12

Schriftliche Erklärungen im Rechtsverkehr

(1) Schriftliche Erklärungen im Rechtsverkehr nach Art. 28 der Verfassung, insbesondere rechtsgeschäftliche Erklärungen und Vollmachten, sind von dem Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Kirchengemeinderates und einem weiteren Mitglied des Kirchengemeinderates zu unterschreiben.

(2) Ist der oder die Vorsitzende verhindert, handeln dessen Stellvertreter oder deren Stellvertreterin und ein weiteres Mitglied.

(3) Erklärungen, durch die die Kirchengemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind mit dem Kirchensiegel zu versehen.

§ 13

Siegelführung

Der oder die Vorsitzende des Kirchengemeinderates, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter oder deren Stellvertreterin führen – unbeschadet der Siegelführung des Pastors oder der Pastorin – das Siegel der Kirchengemeinde. Sie haben darauf zu achten, dass das Siegel nicht aus den Räumen der Kirchengemeinde entfernt und dort sicher unter Verschluss gehalten wird.

§ 14

Beanstandung von Kirchengemeinderatsbeschlüssen

(1) Der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende haben die Pflicht, einen Beschluss des Kirchengemeinderates zu beanstanden, wenn er oder sie ihn für rechtswidrig hält.

(2) Der beanstandete Beschluss darf nicht vollzogen werden.

(3) Hebt der Kirchengemeinderat den beanstandeten Beschluss nicht auf, so ist dieser dem Kirchenkreisvorstand zur Entscheidung vorzulegen.

§ 15

Ausschüsse

(1) Soweit diese Geschäftsordnung oder besondere Bestimmungen keine Regelungen enthalten, bestimmt der Kirchengemeinderat durch Beschluss die Zusammensetzung der Ausschüsse, die Vorsitzenden und Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie ihre Aufgaben und Befugnisse.

(2) Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinde gehören dem entsprechenden Ausschuss mit Sitz und Stimme an. Bei Bedarf können sowohl der oder die Ausschussvorsitzende als auch der hauptamtliche Mitarbeiter oder die hauptamtliche Mitarbeiterin eine Ausschusssitzung einberufen.

(3) Die Mitglieder des Kirchengemeinderates, insbesondere der oder die Vorsitzende, können, wenn sie einem Ausschuss nicht angehören, an allen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Ergebnisse der Ausschussberatungen sind dem Kirchengemeinderat zur Kenntnis zu geben. Beschlüsse zu fassen obliegt allein dem Kirchengemeinderat.

(5) Es werden folgende ständige Ausschüsse gebildet:

- | | |
|----------------------------------|-----------------------|
| a) Ausschuss für Gemeindegarbeit | i) Jugendausschuss |
| b) Bauausschuss | j) Heidkatenausschuss |
| c) Diakonieausschuss | |
| d) Friedhofsausschuss | |
| e) Kindergartenausschuss | |
| f) Landausschuss | |
| g) Personalausschuss | |
| h) Finanzausschuss | |

(6) Weiteren Ausschüssen, die später gebildet werden, muss mindestens ein Mitglied des Kirchengemeinderates angehören (Art. 33 Abs. 5 Verfassung).

(7) Aus freier Initiative gebildete Arbeitskreise können vom Kirchengemeinderat als Arbeitsausschüsse anerkannt werden. Der Kirchengemeinderat entsendet ein Mitglied des Kirchengemeinderates in den anerkannten Arbeitsausschuss.

§ 16

Beauftragte

Der Kirchengemeinderat kann mit der regelmäßigen oder einmaligen Wahrnehmung bestimmter Aufgaben einzelne Gemeindeglieder beauftragen. Die Beauftragten müssen Mitglieder des Kirchengemeinderates sein, wenn ihnen Aufgaben zur selbständigen Entscheidung überlassen werden sollen. § 4 Abs. 6 ist zu beachten.

§ 17

Gemeindeversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr ist die Gemeindeversammlung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Kirchengemeinderates einzuberufen (Art. 35 Abs. 1 Verfassung). Sie ist ferner in den sonstigen Fällen des Art. 35 Abs. 1 der Verfassung einzuberufen.

(2) Die Tagesordnung wird vom Kirchengemeinderat aufgestellt. Dabei sind ggf. Anträge zu berücksichtigen, die von dreimal soviel teilnahmeberechtigten Gemeindegliedern gestellt sind, als der Kirchengemeinderat Mitglieder hat. Weitere Gegenstände können aufgenommen werden, wenn die Versammlung es beschließt.

(3) Zu der Gemeindeversammlung wird durch öffentliche Bekanntgabe und zweimalige Abkündigung sowie durch Aushang der Tagesordnung mit einer Frist von einem Monat eingeladen. Der Kirchengemeinderat kann auch beschließen, die Gemeindeglieder schriftlich einzuladen. Die Gemeindeversammlung soll in kirchlichen Räumen stattfinden.

(4) Die Gemeindeversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden des Kirchengemeinderates oder einem von ihm oder ihr beauftragten Kirchengemeinderatsmitglied so lange geleitet, bis sie sich einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende aus den Mitgliedern des Kirchengemeinderates gewählt hat (Art. 35 Abs. 4 Verfassung).

(5) Zur Teilnahme und Abstimmung in der Gemeindeversammlung sind alle Gemeindeglieder berechtigt (Art. 35 Abs. 2 Verfassung).

Der oder die Vorsitzende des Kirchengemeinderates bzw. das von ihm oder ihr beauftragte Kirchengemeinderatsmitglied stellt zu Beginn der Gemeindeversammlung in geeigneter Weise fest, für welche Besucher und Besucherinnen der Gemeindeversammlung das zutrifft. Gäste mit Rederecht können zugelassen werden.

(6) Die haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und die haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinde sind auf Wunsch des Kirchengemeinderates verpflichtet, an der Gemeindeversammlung teilzunehmen.

(7) Die Gemeindeversammlung kann Anregungen an den Kirchengemeinderat und die Arbeitsausschüsse geben. Sie kann Anfragen an den Kirchengemeinderat, die Arbeitsausschüsse und den Kirchengemeinderat sowie Anträge an den Kirchengemeinderat richten. Der Kirchengemeinderat hat seine Entscheidung über diese Anträge innerhalb von drei Monaten der Gemeinde bekanntzugeben.

(8) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- oder Nein-Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 11. März 2020 in Kraft.